

Leistungsübersicht

Mit dieser Tabelle möchten wir Ihnen einen schnellen Überblick zu den tariflichen Leistungen geben. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt II in den Versicherungsbedingungen VB-RKS 2024 (JRV-D).

Reise-Rücktrittsversicherung (RRV)		
		Leistungshöhen
Versicherte Leistungen		
1.1.1	Rücktrittskosten	✓
1.1.2	Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen	✓
1.1.3	Umbuchungskosten	✓
	Umbuchungskosten ohne versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt	pro Person/Objekt 30,- EUR
1.1.4	Einzelzimmer-Zuschläge oder anteilige Kosten Doppelzimmer	✓
1.3	Mehrkosten der Nachreise bei Schiffsreisen	1.500,- EUR
1.4	Bestpreis-Garantie bei Flug-Pauschalreisen	✓
Versicherte Ereignisse		
2.1	Unerwartete schwere Erkrankung	✓
2.2	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung	✓
2.3	Todesfall	✓
2.4	Schwerer Unfall	✓
2.5	Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft	✓
2.6	Gebrochene Prothesen	✓
2.7	Gelockerte implantierte Gelenke	✓
2.8	Impfunverträglichkeit	✓
2.9	Organ- oder Gewebespender	✓
2.10	Schaden am Eigentum	✓
2.11	Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung	✓
2.12	Adoption Kind oder Aufnahme Pflegekind	✓
2.13	Unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber	✓
2.14	Unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mind. 15 Wochenstunden	✓
2.15	Unerwartete konjunkturbedingte Kurzarbeit	✓
2.16	Wechsel Arbeitgeber	✓
2.17	Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung	✓
2.18	Nichtversetzung als Schüler oder Nichtzulassung zur Prüfung (Schul-, Klassenreise)	✓
2.19	Unerwarteter Beginn Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	✓
2.20	Versäumen eines versicherten Verkehrsmittels aufgrund – Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden – eines Verkehrsunfalles während der Anreise – einer Panne des Kraftfahrzeuges	✓
2.21	Krankheit, Unfall, Tod oder Impfunverträglichkeit Ihres Hundes oder Ihrer Katze	✓
2.22	Zugewiesener Pflegeheimplatz	✓
2.23	Ablehnung Visumserteilung	✓

Reiseabbruch-Versicherung (RAB)		
		Leistungshöhen
Versicherte Leistungen		
1.1.1	Zusätzliche Rückreisekosten	✓
1.1.2	Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen	✓
1.1.3	Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung	✓

Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

		Leistungshöhen
1.1.4	Zusätzliche Unterkunftskosten	✓
Versicherte Ereignisse		
2.1	Unerwartete schwere Erkrankung	✓
2.2	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung	✓
2.3	Todesfall	✓
2.4	Schwerer Unfall	✓
2.5	Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft	✓
2.6	Gebrochene Prothesen	✓
2.7	Gelockerte implantierte Gelenke	✓
2.8	Impfunverträglichkeit	✓
2.9	Organ- oder Gewebespende	✓
2.10	Schaden am Eigentum	✓
2.11	Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung	✓
2.12	Adoption Kind oder Aufnahme Pflegekind	✓
2.13	Versäumen eines versicherten Verkehrsmittels aufgrund – Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden – eines Verkehrsunfalles während der Anreise – einer Panne des Kraftfahrzeuges	✓
2.14	Krankheit, Unfall, Tod oder Impfunverträglichkeit Ihres Hundes oder Ihrer Katze	✓
2.15	Extremwetter oder geologisches Ereignis (z. B. Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürmen oder Feuer)	✓

Reise-Krankenversicherung (RKV)

		Leistungshöhen
2.1	Ambulante Heilbehandlungen	
2.1.1	Krankentransporte	✓
2.1.2	Ambulante Heilbehandlungen	✓
2.2	Stationäre Heilbehandlungen	
2.2.1	Krankentransporte	✓
2.2.2	Stationäre Heilbehandlungen	✓
2.2.3	Unterkunft und Verpflegung Begleitperson	✓
2.2.4	Krankenbesuch	✓
2.2.5	Hotelübernachtungen versicherter Mitreisender, bis 10 Übernachtungen, max.	2.500,- EUR
2.2.6	Wahlweise alternativ Tagegeld bis zu 30 Tage, pro Tag	50,- EUR
2.3	Zahnärztliche Behandlungen	
2.3	Zahnärztliche Behandlungen – schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen – Zahnfüllungen in einfacher Ausführung – provisorische Zahnersatzleistungen – Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz	✓
2.4	Medikamente, Verband-, Heil- oder Hilfsmittel	
2.4.1	Medikamente und Verbandmittel	✓
2.4.2	Heilmittel Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen Massagen, Packungen, Inhalationen, Krankengymnastik	✓
2.4.3	Hilfsmittel	✓
2.5	Schwangerschaft	
2.5.1	Untersuchungen; Behandlungen bei Komplikationen, Frühgeburt, Fehlgeburt	✓
2.5.2	Vorsorgeuntersuchungen und Entbindung	✓

Reise-Krankenversicherung (RKV)		
		Leistungshöhen
2.6	Frühgeburt	
2.6	Heilbehandlung frühgeborenes Kind	✓
2.7	Krankenrücktransport, Überführung, Bestattung	
2.7	Krankenrücktransport inklusive Transportkosten für eine Begleitperson	✓
2.8	Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze	
2.8	Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze	15.000,- EUR
2.9	Tod der versicherten Person	
2.9	Überführung, alternativ Bestattung der verstorbenen Person im Reiseland	✓
2.10	Betreuung Kinder aufgrund nicht planmäßiger Fortführung oder Beendigung der Reise	
2.10	Betreuung Kinder aufgrund nicht planmäßiger Fortführung oder Beendigung der Reise	✓
2.11	Zusätzliche Serviceleistungen	
2.11.1	Telefonkosten Notruf-Service	✓
2.11.2	Arzneimittelversand	✓
2.11.3	Informationen über Ärzte und Krankenhäuser in der Nähe	✓
2.11.4	Informationsübermittlung zwischen Ärzten	✓
2.11.5	Gepäckrückholung	✓
2.11.6	Psychologischer Beistand	✓
2.11.7	Medizinischer Dolmetsch-Service	✓
2.12	Aufwandsentschädigung	
2.12.1	Krankentagegeld bis 14 Tage, pro Tag	50,- EUR
2.12.2	Einmalig bei ambulanter Behandlung	25,- EUR
2.13	Verlängerung Versicherungsschutz	
2.13	Verlängerung aufgrund notwendiger Heilbehandlung und fehlender Transportfähigkeit	✓

Notfall-Versicherung (NFV)		
		Leistungshöhen
Versicherte Leistungen		
2.1	Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands	
2.1.1	Krankenrücktransport	2.500,- EUR
2.1.2	Überführungskosten	✓
2.1.3	Bestattungskosten	✓
2.2	Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise (Darlehen für Mehrkosten)	
2.2.1	Erkrankung, Unfall, Tod	✓
2.2.2	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung	✓
2.2.3	Entführung	10.000,- EUR
2.3	Bei Strafverfolgung	
2.3.1	Hilfe bei Haft und Haftandrohung (Darlehen)	3.000,- EUR
2.3.2	Darlehen für Strafkautions	15.000,- EUR
2.4	Verlust von Zahlungsmitteln (Darlehen) und Dokumenten	
2.4.1	Hilfe bei Verlust von Reisezahlungsmitteln Darlehen, wenn kein Kontakt mit der Hausbank innerhalb von 24 Stunden	✓ 500,- EUR
2.4.2	Hilfe bei Verlust von Debit- und Kreditkarten	✓
2.4.3	Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten	✓
2.5	Umbuchungen/Verspätungen	
2.5	Hilfe bei Umbuchungen/Verspätungen	✓

Notfall-Versicherung (NFV)		
		Leistungshöhen
2.6	Reisen mit dem Rad	
2.6.1	Fahrradpannen	75,- EUR
2.6.2	Fahrraddiebstahl	250,- EUR
2.7	Schutz für Ihr Zuhause	
2.7	Organisation und zusätzliche Reisekosten Notreparaturen/Notersatzkäufe	✓ 500,- EUR
2.8	Schutz für Ihr zurückgelassenes Fahrzeug	
2.8	Erstattung Selbstbeteiligung Kaskoversicherung	500,- EUR
2.9	Reiseruf	
2.9	Organisation und Übernahme Kosten Reiseruf	✓

Reisegepäck-Versicherung (RGV)		
Versicherungssumme		
Ihre Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall:		Einzelperson 2.000,- EUR
		Familie 4.000,- EUR
Versicherte Ereignisse		
3.1	Beschädigung von in Gewahrsam gegebenem Reisegepäck	
3.2	Lieferfristüberschreitungen von Reisegepäck	
3.3	Strafbare Handlungen Dritter, Transportmittelunfall oder Elementarereignissen	
Entschädigungsgrenzen		
Für die nachstehend aufgeführten Sachen ist die Entschädigung auf folgende Summen je Versicherungsfall begrenzt:		
4.1	Bei Lieferfristüberschreitung ersetzen wir die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe, pro versicherte Person und aufgegebenes Reisegepäckstück	500,- EUR
4.2	Wertsachen, Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate	50 % der Versicherungssumme
4.3	Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Musikinstrumente, je Gegenstand	250,- EUR
4.4	Sonstige EDV-Geräte und elektronischen Unterhaltungsgeräten, jeweils mit Zubehör	50 % der Versicherungssumme
4.5	Handys, Smartphones und Tablet-PCs, jeweils mit Zubehör	750,- EUR
4.6	Golf- und Tauchausrüstungsgegenstände, Fahrräder, jeweils mit Zubehör	50 % der Versicherungssumme
4.7	Wellenbretter, Segelsurfgeräte, jeweils mit Zubehör	50 % der Versicherungssumme

Versicherte Sachen:

Reisegepäck

Als Reisegepäck gelten Sachen des persönlichen Reisebedarfs, dazu gehören auch Laptops inklusive Zubehör, die Sie auf einer Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind **nicht** versichert.

Sportgeräte

Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (**nicht** jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

Wertsachen

Wertsachen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

Nicht versicherte Sachen:

Nicht versichert sind Bargeld, Schecks, Debit- und Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Edelmetalle in Barren-, Erz- oder Münzenform, lose Edelsteine, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung

VB-RKS 2024 (JRV-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner, die sogenannte Versicherungsnehmerin oder der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 4 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befinden sich die Leistungsumfänge der Versicherungen.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Abschnitt IV finden Sie Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung.

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	7
1 Der Versicherungsschutz.....	7
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	7
1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	7
1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?	7
1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?.....	7
2 Der Versicherungsvertrag.....	8
2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?.....	8
2.2 Wann endet der Versicherungsvertrag?.....	8
2.3 Wann zahlen wir die Entschädigung?	8
2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....	8
2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	8
2.6 Welches Gericht ist zuständig?.....	8
2.7 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	8
3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie	8
3.1 Zahlung der ersten Prämie.....	8
3.2 Zahlung der Folgeprämien	8
3.3 Prämienhöhe	8
3.4 Prämieinzug	9
4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....	9
5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall	9
5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	9
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?	9
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	9
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung	9
RRV – Reise-Rücktrittsversicherung	9
1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....	9
1.1 Welche Leistungen sind versichert?	9
1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?.....	10
1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?.....	10
1.4 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Flug-Pauschalreise buchen (Bestpreis-Garantie für Pauschalreisen)?	10
1.5 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?.....	10
2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	10
3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	11
3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen.....	11
3.2 Psychische Reaktionen.....	11
3.3 Krieg und sonstige Ereignisse	11
4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....	11
4.1 Unverzögliche Stornierung	11
4.2 Nachweise zur Schadenhöhe	11

4.3	Nachweise für versicherte Ereignisse	11
4.4	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	11
RAB – Reiseabbruch-Versicherung.....		11
1	Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz	11
1.1	Welche Leistungen sind versichert?	11
1.2	Wer zählt zu den Risikopersonen?.....	12
1.3	Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?.....	12
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	12
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	13
3.1	Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen.....	13
3.2	Psychische Reaktionen.....	13
3.3	Krieg und sonstige Ereignisse	13
4	Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....	13
4.1	Nachweise zur Schadenhöhe	13
4.2	Nachweise für versicherte Ereignisse	13
4.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	13
RKV – Reise-Krankenversicherung		13
1	Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz.....	13
1.1	Was ist ein Versicherungsfall?.....	13
1.2	Zwischen welchen Ärztinnen bzw. Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?	13
1.3	Für welche Methoden leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen?	13
2	Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?.....	14
2.1	Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?.....	14
2.2	Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?.....	14
2.3	Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?	14
2.4	Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?.....	14
2.5	Was leisten wir bei Schwangerschaft?	14
2.6	Was leisten wir bei einer Frühgeburt?	14
2.7	Was leisten wir bei einem Rücktransport?.....	14
2.8	Was leisten wir bei einer Bergung?	14
2.9	Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?	15
2.10	Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?.....	15
2.11	Welchen zusätzlichen Service leisten wir?.....	15
2.12	Wann erhalten Sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung?	15
2.13	Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?.....	15
3	Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?	15
3.1	In welchen Fällen können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen?	15
3.2	In welchen Fällen leisten wir nicht?	15
4	Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?.....	16
4.1	Unverzügliche Kontaktaufnahme	16
4.2	Verpflichtung zur Auskunft	16
4.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	16
NFV – Notfall-Versicherung.....		16
1	Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz	16
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	16
2.1	Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands	16
2.2	Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise	16
2.3	Bei Strafverfolgung	17
2.4	Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten	17
2.5	Bei Umbuchungen/Verspätungen.....	17
2.6	Bei Reisen mit dem Fahrrad.....	17
2.7	Schutz für Ihr Zuhause	17
2.8	Schutz für Ihr zurückgelassenes Fahrzeug	17
2.9	Reiseruf	18
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	18
4	Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?.....	18
4.1	Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service	18
4.2	Rückzahlungserklärung bei Darlehen	18
4.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	18
RGV – Reisegepäck-Versicherung.....		18

1	Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?	18
2	Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?	18
3	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	18
4	Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?	18
5	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	19
5.1	Nicht versicherte Sachen und Ereignisse	19
5.2	Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit	19
5.3	Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter	19
6	Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	19
6.1	Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte	19
6.2	Polizeiliche Meldung	19
6.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	19
Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)		19
§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit		19
§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie		20
§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie		20
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen		20
Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung		20
Schlichtungsstellen		21

Die Abschnitte I und III gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Abschnitt II gelten nur, sofern sie im Versicherungsschein dokumentiert sind. Der Abschnitt IV gilt für die Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 1.1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.
- 1.1.2 Eine Familien-Versicherung gilt für
 - maximal 2 Erwachsene und
 - maximal 7 Kinder bis zum 26. Geburtstag.
 Es ist nicht notwendig, dass die Personen
 - miteinander verwandt sind oder
 - einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- 1.1.3 Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt zum Tarif ihrer Eltern krankenversichert. Voraussetzung ist, dass
 - Sie über diesen Tarif eine Reise-Krankenversicherung bei uns abgeschlossen haben und
 - das Neugeborene innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei uns versichert wird.
- 1.1.4 Versicherungsfähig sind Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie und

- 1.2.1 in der Reise-Rücktrittsversicherung mit der Reisebuchung. Für bereits vor Vertragsschluss gebuchte Reisen besteht Versicherungsschutz nur, wenn
 - die Versicherung spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde oder
 - spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung erfolgte.
- 1.2.2 in der Reiseabbruch-Versicherung, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.
- 1.2.3 in der Reise-Krankenversicherung mit dem Verlassen des Landes (Grenzübertritt), in dem Sie Ihren Wohnsitz haben,

- 1.2.4 in den übrigen Versicherungen nach Antritt der Reise. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie Ihre Wohnung verlassen haben.

- 1.2.5 Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele vorübergehende versicherte Reisen, die innerhalb eines Jahres gebucht oder angetreten werden.

Wird der Vertrag erst nach Reiseantritt abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz nur für darauf zeitlich folgende Reisen.

1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.3.1 In der Reise-Rücktrittsversicherung endet Ihr Versicherungsschutz
 - sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
 - mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der Reisetornierung.
- 1.3.2 In der Reise-Krankenversicherung endet der Versicherungsschutz
 - mit Beendigung der Reise, mit dem Grenzübertritt in das Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben oder
 - spätestens nach den ersten 56 Tagen der Reise.
- 1.3.3 In den übrigen Versicherungen endet Ihr Versicherungsschutz
 - mit Beendigung der Reise,
 - spätestens nach den ersten 56 Tagen der Reise.
 Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt ist.
- 1.3.4 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant?
 - Wenn Sie dies nicht verschuldet haben und
 - die ursprüngliche Reisedauer 56 Tage nicht überschritten hätte,
 verlängern wir Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

- 1.4.1 Als Reise definieren wir die vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz.
- 1.4.2 Der Versicherungsschutz in der Reise-Krankenversicherung gilt für Auslands-Reisen. Als Ausland definieren wir jedes Land außer Deutschland, in dem Sie keinen Wohnsitz haben.

- 1.4.3 In den übrigen Versicherungen gilt der Versicherungsschutz weltweit für alle Reisen mit mindestens
- 1 Übernachtung und
 - einer Entfernung zu Ihrem ständigen Wohnsitz von mindestens 50 km Luftlinie.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?

- 2.1.1 Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres (Versicherungsjahr). Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 weiteres Versicherungsjahr, wenn weder Sie noch wir 1 Monat vor Ablauf kündigen.
- 2.1.2 Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.

2.2 Wann endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag endet

- mit Ihrem Tod oder
- wenn Sie aus der Bundesrepublik Deutschland wegziehen. Der Vertrag wird in diesem Fall frühestens zu dem Zeitpunkt beendet, an dem wir Kenntnis darüber erlangen.

Die versicherten Personen können innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod bzw. dem Wegzug der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers den Versicherungsvertrag unter Benennung der zukünftigen Versicherungsnehmerin oder des zukünftigen Versicherungsnehmers fortsetzen.

2.3 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.3.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
 - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
- Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

- 2.3.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

- 2.3.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 5.2.3.

2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie

unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.6 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben oder
- Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.7 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Zahlung der ersten Prämie

- 3.1.1 Die erste Prämie ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein und die Prämienrechnung bekommen haben.
- 3.1.2 Zahlen Sie die erste Prämie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt allerdings nur, wenn Sie für die Nichtzahlung verantwortlich sind und wenn wir Sie in Textform gesondert, z. B. im Versicherungsschein, auf diese Folge hingewiesen haben.
- 3.1.3 Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3.2 Zahlung der Folgeprämien

- 3.2.1 Die Folgeprämie gilt jeweils für 1 Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
- 3.2.2 Zahlen Sie die Folgeprämien nicht rechtzeitig, können wir Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Haben Sie am Ende der Zahlungsfrist noch nicht gezahlt, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und wir können den Vertrag kündigen. Das gilt nur, wenn wir Sie zusammen mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.
- 3.2.3 Kündigen wir und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Kündigungszeitpunkt und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3.3 Prämienhöhe

- 3.3.1 Die Prämienhöhe für Einzelpersonen oder Familien sehen Sie in der Prämienübersicht. Sie ist in Beitragsstufen eingeteilt. Sie richtet sich nach
- dem Alter der versicherten Person und
 - dem versicherten Reisepreis.
- 3.3.2 Falls Sie nicht mehr als Familie im oben beschriebenen Sinne gelten, stellen wir Ihren Vertrag auf den aktuellen Tarif für Einzelpersonen um. Dies erfolgt zum nächsten Zahlungstermin. Die Umstellung erfolgt auf die Beitragsstufe, die der Hälfte Ihres bisher versicherten Reisepreises am nächsten ist. Dazu erhalten Sie keine separate Mitteilung.
- 3.3.3 Versicherte Kinder stellen wir am Ende des Versicherungsjahres, in dem sie ihren 26. Geburtstag hatten, auf den aktuellen Tarif für Einzelpersonen um. Die Umstellung erfolgt auf die 1.

Beitragsstufe für Versicherungen für Einzelpersonen mindestens jedoch mit einem zu versichernden Reisepreis von 1.000,- EUR. Dazu erhalten Sie keine separate Mitteilung.

- 3.3.4 Werden Sie 65 Jahre alt, stellen wir ab der nächsten Zahlung der Prämie die Beitragsstufe auf die Beitragsstufe ab 65 Jahre um. Dazu erhalten Sie keine separate Mitteilung.
- 3.3.5 Wenn sich die Höhe der Prämie ändert, können Sie innerhalb von 2 Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

3.4 Prämieinzug

Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandaterteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und Sie einer Einziehung nicht widersprechen. Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn Sie diese unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 4.1 Wir leisten nicht, wenn Sie
- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
 - den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 4.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:
HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,
Postfach, 20352 Hamburg,
E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.
Für die Reise-Rücktritts-, Reiseabbruch-Versicherung und Reise-Krankenversicherung können Sie auch unser Online-Formular <https://www.hmr.de/schaden-online> nutzen.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

- 5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen könnte.
- 5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
 - ob und in welchem Umfang wir leisten.
- 5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

RRV – Reise-Rücktrittsversicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Soweit nachstehend nicht andere Summen genannt sind, ist die Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Für einzeln reisende versicherte Personen im Familientarif beträgt die Versicherungssumme 50 % der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert.

1.1.1 Rücktrittskosten

Wenn Sie die Reise nicht antreten, leisten wir

- die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten und
- Vermittlungsentgelte, soweit Ihnen diese bereits bei der Buchung berechnet wurden.

1.1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen

- a) Treten Sie die Reise verspätet an?
- Wir ersetzen Ihnen die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - Ist entgegen der gebuchten Reise eine Anreise mit einem anderen Verkehrsmittel notwendig, ersetzen wir die kostengünstigsten Hinreise-Mehrkosten.
- b) Sie nehmen wegen einer verspäteten Anreise gebuchte und versicherte Reiseleistungen nicht wahr? Wir ersetzen Ihnen die Kosten dieser Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Die Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen erstatten wir Ihnen bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

1.1.3 Umbuchungskosten

Nehmen Sie eine Umbuchung Ihrer Reise vor, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Umbuchungskosten. Diese ersetzen wir bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.
Buchen Sie die Reise ohne ein versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt um? Wir erstatten Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person oder Objekt.

1.1.4 Einzelzimmer-Zuschläge

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht und diese storniert die Reise aus einem versicherten Grund? Wir ersetzen Ihnen dann

- den Zuschlag für ein Einzelzimmer und weitere Umbuchungsgebühren oder
- die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

Die Entschädigung ist auf die Höhe der Stornokosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- 1.2.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- 1.2.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen
 - Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder
 - Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder
 - Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.
- 1.2.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
- 1.2.4 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet hat? Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Wir zahlen bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei einem unverzüglichen Rücktritt der Reise anfallen. Die Entschädigung ist auf 1.500,- EUR je Person begrenzt.

1.4 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Flug-Pauschalreise buchen (Bestpreis-Garantie für Pauschalreisen)?

Haben Sie binnen 7 Kalendertagen nach Ihrer Reisebuchung ein verbindliches preisgünstigeres Angebot für die bereits gebuchte und versicherte Flug-Pauschalreise von einem anderen Anbieter (Vermittler/Leistungssträger) aus Deutschland erhalten?

Wir erstatten Ihnen auf Antrag nach Ihrer Reiserückkehr die Preisdifferenz zwischen Ihrem Reisepreis und dem verbindlichen Konkurrenzangebot, maximal 20 % des versicherten Reisepreises, sofern

- Fluggesellschaft und Buchungsklasse,
 - Personenzahl,
 - Reiseziel,
 - Reisetern und Anzahl der Übernachtungen,
 - Zimmerkategorie,
 - Unterkunft und Verpflegungsart
- beim Konkurrenzangebot identisch sind.

Unrechtmäßig gewährte Rabatte dürfen in dem Konkurrenzangebot nicht enthalten sein. Für Reisen, die weniger als 42 Tage vor Reisebeginn gebucht werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Als Flug-Pauschalreise verstehen wir Reisen, die mindestens folgende zwei Reiseleistungen enthalten:

- Personenbeförderung mit einem öffentlichen Passagierflugzeug zum Zielgebiet und zurück;
- Unterkunft in einem oder mehreren Beherbergungsbetrieben. Hierzu zählen nicht mobile oder temporäre Unterkünfte wie Zelte, Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder Kreuzfahrtschiffe.

1.5 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben, fällt keine Selbstbeteiligung an.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung.
- 2.2 bei einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Hinweis: Beachten Sie bitte zu Ziffer 2.1 und 2.2

- die Einschränkungen unter Ziffer 3.1 und
- unsere Erläuterungen im Abschnitt IV.

- 2.3 bei Tod.
- 2.4 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.5 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.6 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.7 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.8 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.9 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.10 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
 - Feuer,
 - Leitungswasserschäden,
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.11 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.12 bei der Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Aufnahme eines Pflegekindes, sofern der Vollzug der Adoption oder der Aufnahmezeitpunkt des Pflegekindes in die Reisezeit fällt.
- 2.13 bei einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
- 2.14 bei einer unerwarteten Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden. Versichert ist auch die Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job).
- 2.15 bei unerwarteter konjunkturbedingter Kurzarbeit, die zu einer Reduzierung Ihrer Arbeitszeit von mindestens 1 ½ Monaten führt (z. B. bei 3 Monaten um 50 % bzw. bei 6 Monaten um 25 %).
- 2.16 beim Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt, wenn
 - die Reisezeit in die Probezeit fällt oder
 - die Reisezeit in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt und
 - die Reisebuchung vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte.
- 2.17 bei einer Prüfung, die Sie
 - an einer Schule,
 - an einer Universität,
 - an einer Fachhochschule,

- an einem College nicht bestehen und wiederholen müssen. Dies gilt, wenn die Wiederholung
- in die versicherte Reisezeit fällt oder
- bis zu 14 Tage nach der Reise erfolgt.

2.18 bei Ihrer Nichtversetzung als Schülerin oder Schüler oder Ihre Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.

2.19 bei einem unerwarteten Beginn

- Ihres Bundesfreiwilligendienstes,
- Ihres freiwilligen sozialen Jahres,
- Ihres freiwilligen ökologischen Jahres.

Dies gilt, wenn die Kosten des Rücktritts nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

2.20 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund

- einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
- Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten oder Rundflügen verkehren,
- Mietwagen,
- Taxis,
- Kreuzfahrtschiffe.
- eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrerin oder Fahrer oder Fahrzeuginsassin oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.
- einer Panne des Kraftfahrzeuges, das Sie während Ihrer Anreise nutzen.

Eine Panne ist gegeben, wenn das Kraftfahrzeug aufgrund einer nicht verschuldeten technischen Störung nicht mehr fahrtüchtig ist.

2.21 wenn der zur Reise angemeldete Hund oder die zur Reise angemeldete Katze

- unerwartet und schwer erkrankt.
- eine schwere Unfallverletzung erleidet.
- eine Impfung nicht verträgt.
- stirbt.

2.22 wenn ein Pflegeheimplatz für eine unbefristete Dauer zugewiesen wurde und das Datum des Einzugs während der Reisezeit stattfinden muss.

2.23 wenn eine Visumserteilung durch die zuständige Vertretung (Botschaft/Konsulat) Ihres Reiseziellandes unerwartet abgelehnt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass der Visumantrag

- durch eine Visaagentur beantragt wurde oder
- nachweislich zwingend online beantragt werden musste und
- keine Form- oder Fristfehler vorlagen.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen

Wir leisten nicht bei Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten

- vor Versicherungsabschluss behandelt wurden, sofern Sie die Versicherung nach oder mit der Reisebuchung abgeschlossen haben oder
- vor Reisebuchung behandelt wurden, sofern Sie die Versicherung vor der Reisebuchung abgeschlossen haben.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.3 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Stornierung

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

4.2 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe (z. B. die Stornokostenrechnung) müssen Sie uns im Original einreichen.

4.3 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, im Original zu.

Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, muss dieses

- den Eintritt des versicherten Ereignisses vor der Stornierung, verspäteten Anreise oder Umbuchung bestätigen und
 - die Diagnose und Behandlungsdaten beinhalten.
- Halten wir es für notwendig, müssen Sie
- der oder dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
 - sich durch einer oder einem von uns beauftragten Ärztin oder Arzt untersuchen lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

RAB – Reiseabbruch-Versicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Ist nachstehend nichts anderes geregelt, ist die Entschädigungshöhe auf die vereinbarte Versicherungssumme und Qualität der versicherten Reise begrenzt. Für einzeln reisende versicherte Personen im Familientarif beträgt die Versicherungssumme 50 % der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert.

1.1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten (z. B. Übernachtung und Verpflegung). Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug notwendig? Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Beförderungsklasse.

1.1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Die nachfolgenden Entschädigungsleistungen sind auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

a) Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den Reisepreis. Bei Abbruch in der 2. Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

b) Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hin- und oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

1.1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Unterbrechen Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt? Wir ersetzen die notwendigen Beförderungskosten vom Ort Ihrer Unterbrechung bis zur Reisegruppe. Die Kosten ersetzen wir nur bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise anfallen.

1.1.4 Zusätzliche Unterkunftskosten

Kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihre zusätzlichen Kosten für die Unterkunft, sofern die Unterkunft in der gebuchten Reiseleistung enthalten ist.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

1.2.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

1.2.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen
– Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder
– Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder
– Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.

1.2.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

1.2.4 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel

- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben, fällt keine Selbstbeteiligung an.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und
– Sie setzen deshalb Ihre Reise nicht planmäßig fort oder
– Sie beenden deshalb Ihre Reise nicht planmäßig.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung.
- 2.2 bei einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Hinweis: Beachten Sie bitte zu Ziffer 2.1 und 2.2
– die Einschränkungen unter Ziffer 3.1 und
– unsere Erläuterungen im Abschnitt IV.

- 2.3 bei Tod.
- 2.4 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.5 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.6 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.7 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.8 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.9 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.10 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
 - Feuer oder
 - Leitungswasserschäden oder
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.11 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Abwesenheit nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.12 bei der Adoption eines minderjährigen Kindes oder die Aufnahme eines Pflegekindes, sofern der Vollzug der Adoption oder der Aufnahmezeitpunkt des Pflegekindes in die Reisezeit fällt.
- 2.13 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund
 - einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
 - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten oder Rundflügen verkehren,
 - Mietwagen,
 - Taxis,
 - Kreuzfahrtschiffe.
 - eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrerin oder Fahrer oder Fahrzeuginsassin oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.
 - einer Panne des Kraftfahrzeuges, das Sie während Ihrer Anreise nutzen.

Eine Panne ist gegeben, wenn das Kraftfahrzeug aufgrund einer nicht verschuldeten technischen Störung nicht mehr fahrtüchtig ist.

- 2.14 wenn der mitreisende Hund oder die mitreisende Katze
 - unerwartet und schwer erkrankt oder
 - eine schwere Unfallverletzung erleidet oder
 - eine Impfung nicht verträgt.
 - stirbt.

- 2.15 bei folgenden großräumigen Extremwetter oder geologischen Ereignissen am Urlaubsort: Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürmen oder Feuer.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen

Wir leisten nicht bei Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten

- vor Versicherungsabschluss behandelt wurden, sofern Sie die Versicherung nach oder mit der Reisebuchung abgeschlossen haben oder
- vor Reisebuchung behandelt wurden, sofern Sie die Versicherung vor der Reisebuchung abgeschlossen haben.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegsereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.3 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahme,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe (z. B. die Buchungsbestätigungen oder Nachweise für Mehrkosten) müssen Sie uns im Original einreichen.

4.2 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind im Original zu.

Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, benötigen wir ein Attest, welches

- die Diagnose sowie
- die Behandlungsdaten beinhaltet und
- am Aufenthaltsort ausgestellt wurde.

Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- der oder dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
- sich durch einer oder einem von uns beauftragten Ärztin oder Arzt untersuchen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

RKV – Reise-Krankenversicherung

1 Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

Wir leisten bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall.

1.1 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist Ihre medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit – hierzu zählt auch die Verschlechterung von bestehenden Krankheiten – oder den Folgen eines Unfalles. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlung mehr notwendig ist. Als Versicherungsfall gelten auch

- Schwangerschaft und Entbindungen, sofern die Schwangerschaft nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.
- medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft.
- Frühgeburten bis zur Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche.
- Fehlgeburten.
- medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.
- Tod.

Was wir im Versicherungsfall genau leisten, lesen Sie unter Ziffer 2. Bitte lesen Sie auch Ziffer 3 aufmerksam durch. Hier ist geregelt, wann wir nicht leisten, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

1.2 Zwischen welchen Ärztinnen bzw. Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?

Wählen Sie frei unter folgenden gesetzlich anerkannten und zur Heilbehandlung zugelassenen

- Ärztinnen und Ärzten,
- Zahnärztinnen oder Zahnärzten und
- Krankenhäusern sowie
- Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern,
- Chiropraktikerinnen oder Chiropraktikern und
- Osteopathinnen oder Osteopathen.

Voraussetzung dafür ist, dass diese

- nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung (so weit vorhanden) oder
 - nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.
- Das Krankenhaus muss im Aufenthaltsland
- anerkannt und zugelassen sein,
 - unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
 - über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
 - Krankenakten führen.

1.3 Für welche Methoden leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen?

Wir leisten für

- Untersuchungen,
- Behandlungen und
- Arzneimittel,

die von der Schulmedizin anerkannt sind. Wir leisten auch für andere Methoden und Arzneimittel,

- die sich in der Praxis ebenso bewährt haben oder
- die nur anstelle der Schulmedizin verfügbar sind.

Zu diesen Methoden zählen z. B.

- homöopathische Behandlungen
- anthroposophische Medizin oder
- Pflanzenheilkunde.

In diesen Fällen können wir die Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei vorhandener Schulmedizin anfällt.

2 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- 2.1.1 den Transport
 - zur nächsterreichbaren geeigneten Ärztin oder zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt oder
 - zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus und
 - zurück in die Unterkunft.
- 2.1.2 die Heilbehandlung.

2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?

Sofern erforderlich, geben wir über unseren weltweiten Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab.

Wir erstatten die Kosten für

- 2.2.1 den Transport
 - zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus und
 - zurück in die Unterkunft.
- 2.2.2 die Heilbehandlung inklusive Unterkunft, Verpflegung und Pflege im Krankenhaus.
- 2.2.3 die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn die versicherte Person jünger als 18 Jahre alt ist.
- 2.2.4 einen Krankenbesuch, wenn feststeht, dass Sie länger als 5 Tage im Krankenhaus bleiben müssen.

Auf Wunsch organisieren wir in diesem Fall

- die Reise einer nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort und
 - übernehmen die Hin- und Rückreisekosten.
- Voraussetzung ist jedoch, dass Sie bei Ankunft der nahestehenden Person noch in stationärer Behandlung sind.

- 2.2.5 bis zu 10 Hotelübernachtungen für versicherte Mitreisende, falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund Ihres Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert werden muss. Der Betrag hierfür ist insgesamt auf 2.500,- EUR begrenzt.
- 2.2.6 Im Falle einer stationären Behandlung können Sie übrigens entscheiden:
 - Sie erhalten von uns eine Kostenerstattung der vorgenannten Leistungen (2.2.1–2.2.5) oder
 - Sie erhalten von uns ein Tagegeld von 50,- EUR pro Tag, maximal 30 Tage, ab Beginn der stationären Behandlung.Dieses Wahlrecht haben Sie aber nur zu Beginn der stationären Behandlung.

2.3 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen,
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung,
- provisorische Zahnersatzleistungen,
- Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz.

2.4 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?

Wir leisten, wenn diese

- von einer oder einem der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Handelnden verordnet wurden und
- medizinisch notwendig sind.

2.4.1 Medikamente und Verbandmittel

Medikamente müssen Sie aus der Apotheke beziehen. Als Medikamente gelten, auch wenn sie verordnet sind,

- weder Nähr- und Stärkungsmittel

- noch kosmetische Präparate.

2.4.2 Heilmittel

Das sind Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen. Hierzu gehören auch

- Massagen,
- medizinische Packungen,
- Inhalationen sowie
- Krankengymnastik.

2.4.3 Hilfsmittel

Hilfsmittel in einfacher Ausführung, sofern diese während Ihrer Reise zur Gewährleistung einer vorübergehenden Versorgung erforderlich sind. Wir erstatten die Mietgebühr für diese Hilfsmittel. Falls eine Leihe nicht möglich ist, erstatten wir den Kaufpreis. Kosten für Sehhilfen und Hörgeräte erstatten wir nicht.

2.5 Was leisten wir bei Schwangerschaft?

2.5.1 Wir erstatten die Kosten

- für Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaftskomplikationen,
- bei einer Fehlgeburt sowie
- für eine Entbindung vor Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche.

2.5.2 Ist die Schwangerschaft nach Antritt der Reise eingetreten, leisten wir zusätzlich die Kosten für

- 5 Schwangerschaftsvorsorge-Untersuchungen
- die Entbindung nach Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche.

Wir erkennen auch Untersuchungs- und Behandlungsrechnungen von Hebammen oder Geburtshelfern an, wenn die Kosten nicht gleichzeitig durch eine Ärztin oder einen Arzt in Rechnung gestellt werden.

2.6 Was leisten wir bei einer Frühgeburt?

Sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir bei einer Frühgeburt vor Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche die Kosten der notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes. Diese Leistung gewähren wir

- für den Zeitraum bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit von Mutter und Kind oder
- bis zur Aufnahme in diesen Versicherungsvertrag gemäß den Regularien von Ziffer 1.1.3 im Abschnitt I dieser Versicherungsbedingungen.

2.7 Was leisten wir bei einem Rücktransport?

Benötigen Sie einen Rücktransport zum nächsten geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort? Wir organisieren ihn und ersetzen die Kosten, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
- Nach der Prognose der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes übersteigt die Dauer der Behandlung im Krankenhaus im Ausland voraussichtlich 14 Tage.
- Die weitere Heilbehandlung im Ausland kostet voraussichtlich mehr als der Rücktransport.

Wir übernehmen auch die Kosten für den Transport einer mitversicherten Begleitperson.

Wir erstatten die Kosten für das für den Rücktransport jeweils günstigste geeignete Transportmittel.

2.8 Was leisten wir bei einer Bergung?

Ihnen sind nach einem Unfall Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten entstanden? Wir erstatten hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 15.000,- EUR.

2.9 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?

Wir organisieren die Überführung der verstorbenen Person an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten hierfür. Alternativ erstatten wir die Kosten, um die verstorbene Person im Reiseland zu bestatten. Wir erstatten aber höchstens die Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

2.10 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?

Können alle mitreisenden Betreuungspersonen die Reise aufgrund eines Versicherungsfalles nicht planmäßig fortführen oder beenden? Wir organisieren und bezahlen die Betreuung der versicherten minderjährigen Kinder, so dass sie

- die Reise fortsetzen oder
- die Reise abbrechen können.

Wir leisten auch für die zusätzlichen Rückreisekosten der Kinder.

2.11 Welchen zusätzlichen Service leisten wir?

2.11.1 Telefonkosten beim Kontaktieren des Notruf-Service

Im Versicherungsfall erstatten wir die Telefonkosten, die Ihnen durch das Kontaktieren des Notruf-Service entstehen.

2.11.2 Arzneimittelversand

Sind Ihnen ärztlich verordnete Arzneimittel auf der Reise abhandengekommen? Wir beschaffen sie in Abstimmung mit der Hausärztin oder mit dem Hausarzt und schicken sie Ihnen zu oder benennen auf Ihren Wunsch Ersatzmedikamente, die vor Ort zur Verfügung stehen. Die Kosten für die Anschaffung der Arzneimittel tragen Sie. Sie müssen sie innerhalb 1 Monats nach der Reise an uns zurückzahlen.

2.11.3 Informationen über Ärztinnen bzw. Ärzte und Krankenhäuser in Ihrer Nähe

Im Versicherungsfall informieren wir Sie über eine mögliche ärztliche Versorgung. Wenn möglich, nennen wir Ihnen Deutsch oder Englisch sprechende Ärztinnen oder Ärzte. Rufen Sie unseren weltweiten Notruf-Service an.

2.11.4 Informationsübermittlung zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten

Werden Sie stationär behandelt? Wir stellen auf Ihren Wunsch über den Notruf-Service den Kontakt her zwischen

- von uns beauftragten Ärztinnen oder Ärzten,
- Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt und
- den behandelnden Ärztinnen und Ärzten im Krankenhaus.

Wir sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärztinnen und Ärzten. Auf Wunsch informieren wir auch Ihre Angehörigen.

2.11.5 Gepäckrückholung

Sind alle versicherten erwachsenen Personen zurücktransportiert oder verstorben? Dann organisieren wir die Rückholung des Reisegepäckes und übernehmen dafür die Kosten.

2.11.6 Psychologischer Beistand

Geraten Sie in eine Notsituation? Wir geben Ihnen über unseren Notruf-Service psychologischen Beistand und nennen Ihnen, wenn möglich, eine Deutsch oder Englisch sprechende psychotherapeutische Fachkraft. Nicht versichert sind die psychoanalytischen und psychotherapeutischen Behandlungen.

2.11.7 Medizinischer Dolmetsch-Service

Haben Sie die medizinischen Begriffe Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihres behandelnden Arztes nicht verstanden? Wir erklären Ihnen über unseren Notruf-Service die Diagnose und andere medizinische Begriffe.

2.12 Wann erhalten Sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung?

Sie reichen alle Heilbehandlungskosten erst einem anderen Leistungsträger oder Versicherer ein, der sich an der Kosten-erstattung beteiligt. Dann erstatten wir Ihnen

2.12.1 Bei einer stationären Krankenhausbehandlung ein Krankenhaustagegeld bis zu 14 Tage von 50,- EUR pro Tag.

2.12.2 Bei einer ambulanten Behandlung einmalig 25,- EUR (unabhängig von der Anzahl der Behandlungen und Erkrankungen).

2.13 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?

Ihre Behandlung im Ausland dauert länger, weil

- Ihre Erkrankung über das ursprüngliche Ende des Versicherungsschutzes hinaus eine Heilbehandlung erfordert und
- Sie nicht transportfähig sind.

In diesem Fall verlängern wir die Dauer Ihres Versicherungsschutzes, bis Sie wieder transportfähig sind. Versichert ist dann auch ein notwendiger Rücktransport.

3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?

3.1 In welchen Fällen können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen?

Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduzieren, wenn

- die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt oder
- die Kosten der Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

Nehmen Sie keine Schulmedizin in Anspruch, können wir die Leistungen auf den Betrag reduzieren, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel anfällt (Näheres dazu unter Ziffer 1.3).

3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?

In den folgenden Fällen leisten wir nicht, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist:

- 3.2.1 Für Behandlungen, die
- der alleinige Grund oder
 - einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.
- 3.2.2 Für Behandlungen,
- deren Notwendigkeit bei Reiseantritt feststand und
 - die aufgrund einer bereits bei Reiseantritt ärztlich diagnostizierten Erkrankung erfolgten.

Ausnahme:

Sie unternehmen die Reise wegen des Todes der Ehegattin oder des Ehegatten oder Lebenspartners oder einer bzw. eines Verwandten 1. Grades.

- 3.2.3 Für Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch
- vorhersehbaren Krieg,
 - vorhersehbare innere Unruhen oder
 - aktive Teilnahme an inneren Unruhen oder an Krieg entstehen.

Als vorhersehbar gelten Krieg oder innere Unruhen, wenn das Auswärtige Amt Deutschlands – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht.

- 3.2.4 Für Kuren und Behandlungen im Sanatorium sowie Rehabilitationen.

Ausnahme:

Diese Behandlungen erfolgen im Anschluss an eine stationäre Behandlung wegen

- eines schweren Schlaganfalles,
- eines schweren Herzinfarktes oder
- einer schweren Erkrankung des Skeletts (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese)

und dienen zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- Sie uns den geplanten Aufenthalt vor der Behandlung anzeigen und
- wir die Leistungen in Textform zugesagt haben.

3.2.5 Für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.

3.2.6 Für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.

Ausnahme:

- Die Heilbehandlung ist durch einen dort eintretenden Unfall notwendig oder
- Sie haben sich in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten und erkrankten dort.

3.2.7 Für Behandlungen durch

- Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartner
- Eltern
- Kinder
- Personen, mit denen Sie innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenleben.

Für nachgewiesene Sachkosten leisten wir auch in diesen Fällen.

3.2.8 Für Behandlungen oder Unterbringung aufgrund

- Siechtum,
- Pflegebedürftigkeit oder
- Verwahrung.

3.2.9 Für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen.

3.2.10 Für

- Stifftähne,
- Einlagefüllungen,
- Überkronungen,
- kieferorthopädische Behandlungen,
- prophylaktische Leistungen,
- Aufbissbehelfe und Schienen,
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und
- implantologische Zahnleistungen.

3.2.11 Für Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen.

Ausnahme:

Es handelt sich um die unter Ziffer 2.5 aufgeführten Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaften.

4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Nehmen Sie bitte unverzüglich mit unserem Notfall-Service Kontakt auf

- im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus.
- vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen.

In allen anderen Fällen können Sie auch erst nach Ihrer Rückkehr Kontakt zu uns aufnehmen.

4.2 Verpflichtung zur Auskunft

Unsere Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden.

Halten wir es für notwendig, sind Sie verpflichtet, sich durch eine unserer Ärztinnen oder einen unserer Ärzte untersuchen zu lassen.

Wir benötigen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden:

4.2.1 Originalbelege

- mit dem Namen der behandelten Person,
- die die Krankheit benennen und
- die von der oder dem Behandelnden erbrachten Leistungen nach
 - Art,
 - Ort und
 - Behandlungszeitraum.

Besteht anderweitiger Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis Rechnungskopien. Hierauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet sind.

4.2.2 Rezepte zusammen mit der Behandlungsrechnung und Rechnungen über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung.

4.2.3 Eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn eine Überführung bzw. Be-stattung gezahlt werden soll.

4.2.4 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir benötigen, um unsere Leistungspflicht zu prüfen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung billigerweise zumutbar ist.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

NFV – Notfall-Versicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Wir leisten, wenn ein unter Ziffer 2 aufgeführter Versicherungsfall vorliegt. Eine Darlehensleistung ist binnen 1 Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzu-zahlen. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder des Reise-passes bei unserem Notruf-Service.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands

2.1.1 Krankenrücktransport

Werden Sie mindestens 5 Tage stationär behandelt,

- organisieren wir auf Ihren Wunsch den Krankentransport vom Ort der stationären Behandlung in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

- erstatten wir die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu einem Betrag von 2.500,- EUR.

Die Leistungen gelten nur bei nachgewiesener Transportfähigkeit.

2.1.2 Überführungskosten

Wir organisieren die Überführung der verstorbenen Person an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten hierfür.

2.1.3 Bestattungskosten

Wir übernehmen die Kosten für eine Bestattung am Aufent-haltsort bis zu der Höhe der Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

2.2 Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versicher-tes Ereignis bei Ihnen oder bei einer Risikoperson eintritt und die gebuchte Reise von Ihnen nicht planmäßig beendet wer-den kann,

- organisieren wir die Rückreise.
- gewähren wir ein Darlehen für die Mehrkosten, die im Ver-gleich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rück-reise entstehen.

Risikopersonen sind:

a) Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht ha-ben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien ge-meinsam eine Reise buchen.

b) Ihre Angehörigen und die Angehörigen

- Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder
- Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder
- Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.

c) Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherte Ereignisse sind:

- 2.2.1 Tod, schwere Unfallverletzung oder eine unerwartete schwere Erkrankung.
- 2.2.2 Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung. Dies gilt nur, wenn die Erkrankung in den letzten 6 Monaten
- vor Versicherungsabschluss behandelt wurde, sofern Sie die Versicherung nach oder mit der Reisebuchung abgeschlossen haben oder
 - vor Reisebuchung behandelt wurde, sofern Sie die Versicherung vor der Reisebuchung abgeschlossen haben.
- Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen
- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
 - nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.
- 2.2.3 Ihre Entführung oder die Entführung Ihrer Reisebegleiter. Die Darlehensgewährung ist bei Entführung auf 10.000,- EUR je versicherte Person begrenzt.

2.3 Bei Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen.

2.3.1 Haft und Haftandrohung

Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht,

- sind wir bei der Beschaffung einer Anwältin oder eines Anwalts sowie einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers behilflich.
- strecken wir bis zu einem Betrag von 3.000,- EUR als Darlehen für die in diesem Zusammenhang anfallenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetschkosten vor.

2.3.2 Darlehen für Strafkaution

Wir gewähren ein Darlehen bis zu einem Betrag von 15.000,- EUR für die von Behörden ist bei Ihnen eventuell verlangte Strafkaution.

2.4 Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

2.4.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Geraten Sie durch den Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund

- von Diebstahl oder
- von Raub oder
- von sonstigem Abhandenkommen

in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Ihrer Hausbank her.

- Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank Ihnen zur Verfügung gestellten Betrages.
- Ist das Kontaktieren der Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir Ihnen über unseren Notruf-Service ein Darlehen bis zu einem Betrag von 500,- EUR zur Verfügung.

2.4.2 Verlust von Debit- und Kreditkarten

Bei Verlust von Debit- und Kreditkarten helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

2.4.3 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

2.5 Bei Umbuchungen/Verspätungen

Geraten Sie in Schwierigkeiten,

- weil Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumen oder
 - weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt,
- so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Wir informieren Dritte auf Ihren Wunsch über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

2.6 Bei Reisen mit dem Fahrrad

2.6.1 Fahrradpannen

Kann wegen einer Panne des auf der Reise benutzten Fahrrades oder wegen eines Unfalls mit dem auf der Reise benutzten Fahrrad die Fahrt nicht fortgesetzt werden,

- übernehmen wir die Reparaturkosten bis zu einem Betrag von 75,- EUR, damit eine Weiterfahrt möglich wird oder
- sofern eine Reparatur am Schadensort nicht möglich ist, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu 75,- EUR je versicherten Schadenfall.

Nicht versichert sind Reifenpannen.

2.6.2 Fahrraddiebstahlschutz

Kann wegen eines Diebstahls des auf der Reise benutzten Fahrrades die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten

- für die Rückfahrt zum Heimatort oder
- zum Ausgangsort oder
- zum Zielort der Tagesetappe

bis zu einem Betrag von 250,- EUR je versicherten Schadenfall.

2.7 Schutz für Ihr Zuhause

Wir organisieren Ihre Rückreise zum Wohnort und Ihre Reise zurück an den Urlaubsort und übernehmen die zusätzlichen Reisekosten, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines erheblichen Schadens (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem Eigentum am Heimatort infolge von

- Feuer oder
- Wasserrohrbruch oder
- Elementarereignissen oder
- strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl)

abbrechen oder unterbrechen müssen. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reise abgestellt. Sind Notreparaturen erforderlich oder werden Notersatzkäufe für Ihr Eigentum am Heimatort notwendig, erhalten Sie von uns gegen Rechnungsvorlage und gegen Vorlage der Nachweise für die Ersatznotwendigkeit einen Betrag bis zu 500,- EUR.

2.8 Schutz für Ihr zurückgelassenes Fahrzeug

Bei einem erheblichen Schaden (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem privat genutzten PKW, der während Ihrer Urlaubsreise an Ihrem Wohnort zurückbleibt oder zur Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln am Abreisetag in einem Parkhaus (z. B. am Flughafen) für die Dauer der Reise geparkt wird, erstatten wir Ihnen den von Ihrer Kfz-Vollkasko- oder Kfz-Teilkaskoversicherung berechneten Selbstbeteiligung bis zu einem Betrag von 500,- EUR.

2.9 Reiseruf

Wenn Sie während der Reise nicht erreicht werden können, organisieren wir einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch

- Krieg oder
- Bürgerkrieg oder
- kriegsähnliche Ereignisse oder
- innere Unruhen oder
- Streik oder
- Kernenergie oder
- Beschlagnahme oder
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand oder
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wird.

4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service

Voraussetzung für die Leistungen der Notfall-Versicherung ist, dass Sie sich oder dass sich eine von Ihnen beauftragte Person bei Eintritt des versicherten Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wenden bzw. wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter „Wichtige Hinweise im Schadenfall“ in Ihren Vertragsunterlagen oder auf der Internetseite <https://www.hmr.de/notfall>.

4.2 Rückzahlungserklärung bei Darlehen

Erhalten Sie eine Darlehensleistung, müssen Sie uns eine Rückzahlungserklärung des Darlehens unterschrieben einreichen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

RGV – Reisegepäck-Versicherung

1 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

- 1.1 Versichert sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht versichert.
- 1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- 1.3 Wertsachen, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte inklusive Zubehör sind nur versichert, solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden oder
 - der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen zählen Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

Haben Sie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall nicht im persönlichen Gewahrsam, sind diese nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behälter untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behälters selbst bietet.

2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir bis zur Versicherungssumme für

- 2.1 zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).
- 2.2 beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 2.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert.
- 2.4 die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Versicherungssumme für Versicherungen von Einzelpersonen 2.000,- EUR und bei einer Familienversicherung 4.000,- EUR je Versicherungsfall. Für einzeln reisende Familienversicherte beträgt die Versicherungssumme 2.000,-EUR je Versicherungsfall.

3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn

- 3.1 aufgegebenes Reisegepäck
 - abhandenkommt,
 - zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- 3.2 aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie erreicht (Lieferfristüberschreitung).
- 3.3 während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.
 - einen Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfälle).
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen.

4 Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

Sofern nicht anders vereinbart, erstatten wir je Versicherungsfall bei

- 4.1 Lieferfristüberschreitung die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von Reisegepäck bis zu 500,- EUR pro versicherte Person und aufgegebenes Reisegepäckstück.
- 4.2 Schäden an Wertsachen und Foto- und Filmapparaten bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten, Musikinstrumenten, jeweils mit Zubehör, bis 250,- EUR je Gegenstand.

- 4.4 Schäden an EDV-Geräten und elektronischen Unterhaltungsgeräten (soweit nicht in Ziffer 4.5 genannt), jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.5 Schäden an Handys, Smartphones oder Tablet-PCs, jeweils mit Zubehör, bis zu 750,- EUR.
- 4.6 Schäden an Golf- und Tauchausrüstungsgegenständen sowie Fahrrädern (dazu gehören auch Elektrofahrräder und E-Scooter), jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.7 Schäden an Wellenbrettern und Segelsurfgeräten, jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse

Nicht versichert sind

- 5.1.1 Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.
- 5.1.2 Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden.
- 5.1.3 Bargeld, Schecks, Debit- und Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Edelmetalle in Barren-, Erz- oder Münzenform, lose Edelsteine, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör. Versichert sind aber Elektrofahrräder und E-Scooter.
- 5.1.4 Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.
- 5.1.5 Schäden, die durch
 - Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - Elementarereignisse, sofern nicht ausdrücklich versichert sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung
 verursacht sind.

5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.3 Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter

- 5.3.1 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck
 - in Kraftfahrzeugen,
 - Anhängern und
 - Wassersportfahrzeugen.
 Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.
- 5.3.2 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.
- 5.3.3 Werden die Sachen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00 und

22.00 Uhr und wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt abgeschlossen ist. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden. Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige Anwesenheit oder die ständige Anwesenheit einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

6 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

6.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Gewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung

- müssen Sie unverzüglich der Aufgabestelle anzeigen und
- Sie müssen sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

6.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie

- unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und
- Sie müssen der Polizeidienststelle ein vollständiges Verzeichnis aller vom Schadenfall betroffenen Sachen einreichen und
- sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir die Begriffe „**unerwartete schwere Erkrankung**“ und „**unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**“. Und benennen Beispiele hierfür.

Versichert ist die **unerwartete schwere Erkrankung**. Die Erkrankung muss „**unerwartet**“ und „**schwer**“ sein. Zunächst definieren wir das

Kriterium „**unerwartet**“ und geben danach Beispiele für „**schwere**“ Erkrankungen.

Fall 1:

Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach **Versicherungsabschluss** gilt als **unerwartet**. Haben Sie die Reise nach Versicherungsabschluss gebucht, gilt jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach **Reisebuchung** als **unerwartet**.

Fall 2:

Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor **Versicherungsabschluss** für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist. Haben Sie die Reise nach Versicherungsabschluss gebucht, ist das erneute Auftreten einer Erkrankung versichert, wenn in den letzten 2 Wochen vor **Reisebuchung** für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert.
- Die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass die versicherte Person aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann.
- Wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Kurz vor Reiseantritt erleidet die versicherte Person erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird kurz vor Reiseantritt eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruch (nicht abschließend):

- Während der Reise erleidet die versicherte Person erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.

Bitte beachten Sie, dass diese Beispiele nicht abschließend sind.

Ebenfalls versichert ist die **Behandlung aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**. Ausgeschlossen ist jedoch die Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten

- vor Versicherungsabschluss behandelt wurden, sofern Sie die Versicherung nach oder mit der Reisebuchung abgeschlossen haben oder
- vor Reisebuchung behandelt wurden, sofern Sie die Reise nach Versicherungsabschluss gebucht haben.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

Beispiel für eine „unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

3 Monate nach **Versicherungsabschluss** buchen Sie eine Reise. Sie leiden an einer Allergie. 6 Monaten vor **Reisebuchung** ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

Beispiel für eine „unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung“ in der Reiseabbruch- und Notfall-Versicherung (nicht abschließend):

3 Monate nach **Versicherungsabschluss** buchen Sie eine Reise. Sie leiden an einer Allergie. In den letzten 6 Monaten vor **Reisebuchung** ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):
3 Monate nach **Versicherungsabschluss** buchen Sie eine Reise. Sie leiden unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor **Reisebuchung** wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher wird für die Verschlechterung dieser Erkrankung nicht geleistet.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Für die Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt durch eine freiwillige Mitgliedschaft der HanseMerkur im Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. satzungsgemäß die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Ombudsmann

Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 060222

10052 Berlin

Hotline: 01802 550 444

Fax: 030 204 589 31

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.pkv-ombudsmann.de.

Für die anderen Versicherungszweige erfolgt die Teilnahme aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.